



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Vereinsring Pfaffenhofen a. d. Roth e. V.

Holzschwanger Str. 4a  
89284 Pfaffenhofen

**Fachbereich Straßenverkehr und Fahrerlaubnisrecht**

Bearbeiter/-in: [REDACTED]  
Zimmer: 025  
Telefon: 07 31 / 70 40 - [REDACTED]  
Telefax: 07 31 / 70 40 - [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 22-1408.1/3 -703/23  
Datum: 18.12.2023

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);  
Faschingsumzug am 11.02.2024 in Pfaffenhofen  
Ihr Antrag vom 12.11.2023**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**I.**

Hiermit wird dem Vereinsring Pfaffenhofen a. d. Roth e. V., vertreten durch Herrn [REDACTED] Holzschwanger Str. 4a, 89284 Pfaffenhofen, die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO erteilt,

am Sonntag, den 11.02.2024

in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr einen Faschingsumzug zu veranstalten.

Aufstellungsort: 89284 Pfaffenhofen, Rathausparkplatz

Wegstrecke: Hauptstraße (St 2020) – Herrmann-Köhl-Straße (NU 3) – Marienfriedstraße – Kapellenweg – Hauptstraße (St 2020) - Rathausparkplatz



Die Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

**1. Veranstalter**

- 1.1 Der Veranstalter hat eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Wagnisse entsprechend der hier erlaubten Veranstaltung/en deckt (Mindestversicherungssummen: 500.000,00 € für Personenschäden - für die einzelne Person mind. 150.000,00 € -, 100.000,00 € für Sachschäden, 20.000,00 € für Vermögensschäden). Die Haftung für Schadens- und Unglücksfälle richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- 1.2 Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Besucher hat der Veranstalter ausreichenden Parkraum zur Verfügung zu stellen. Auf die Parkplätze ist gut sichtbar hinzuweisen.
- 1.3 Der Veranstalter hat in geeigneter Weise (z. B. Tagespresse, Bekanntmachungen) auf die Veranstaltung (Ort, Zeit und Streckenverlauf des Umzuges) und die damit verbundenen Verkehrsbehinderungen sowie auf die Möglichkeiten zur An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzuweisen.
- 1.4 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Sanitätseinsatzkräfte, die den Zug begleiten, zur Verfügung stehen. Am Ende des Zuges muss ein Notarztwagen oder ein Sanitätsfahrzeug mit Sanitätspersonal bis zur Auflösung der Veranstaltung mitgeführt werden, um erforderliche ärztliche Hilfe schnellstmöglich zu gewährleisten.
- 1.5 Der Veranstalter hat alle Aufsichtspersonen in ihre Aufgaben und Pflichten einzuweisen und sie mit den sie betreffenden Auflagen dieses Bescheides vertraut zu machen.

**2. Verkehr**

- 2.1 Zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen dürfen Hinweisschilder auf die Veranstaltung (Wegweiser, Werbeschilder, Plakate u. Ä.) an Straßen nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Polizei angebracht werden. Der Veranstalter hat für eine umgehende Entfernung nach dem Ende der Veranstaltung zu sorgen.
- 2.2 Für die o.g. Veranstaltung darf außerhalb geschlossener Ortschaften keine Werbung oder Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton betrieben werden (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO). Ebenso wenig darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften durch innerörtliche Werbung und Propaganda gestört werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 StVO). Eine derartige Ablenkung liegt bereits dann vor, wenn die Verkehrsteilnehmer die entsprechende Werbung von der Straße aus wahrnehmen können.  
Bezüglich einer innerörtlichen Werbeschilderung sind ggf. die entsprechenden Satzungen der jeweiligen Gemeinde zu beachten.

- 2.3 Soweit der Verkehr nicht von der Polizei, der Feuerwehr oder dem THW geregelt wird, müssen an stärker befahrenen Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie an unübersichtlichen oder besonders verkehrsreichen Stellen im Streckenverlauf und ggf. vor Bahnübergängen zuverlässige Ordner aufgestellt werden, die die Festzugsteilnehmer, Zuschauer sowie die übrigen Straßenverkehrsteilnehmer auf mögliche Gefahren aufmerksam machen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Sie sind vom Veranstalter in ihre Aufgaben einzuweisen und über die Auflagen zu unterrichten. Weisungen der Polizei, der Feuerwehr oder des THW haben sie zu befolgen. Die Ordner sind durch Armbinden kenntlich zu machen.
- 2.4 Anfang und Ende des Umzuges sind durch Polizei-, Feuerwehr- oder sonst besonders gekennzeichnete Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeuge) anzuzeigen.
- 2.5 Der Umzug ist zügig durchzuführen; Beeinträchtigungen des allgemeinen Verkehrs sind soweit wie möglich zu vermeiden. Falls längere Stockungen im Verkehrsfluss oder der Bedarfsfall eintreten sollten, ist der Umzug zu unterbrechen. Hierauf ist insbesondere an Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie an Bahnübergängen zu achten.
- 2.6 Die Teilnehmer an der Veranstaltung genießen kein Vorrecht im Straßenverkehr; die Straßenverkehrsvorschriften, ausgenommen auf gesperrten Straßen, sind zu beachten. Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgabe dieser Erlaubnis verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.  
Anweisungen der Polizei/der Feuerwehr/des THW sowie der eingesetzten Ordner ist Folge zu leisten. Hierauf hat der Veranstalter die Teilnehmer am Umzug im Rahmen seiner Möglichkeiten hinzuweisen.  
Bei undiszipliniertem Verhalten der Teilnehmer oder zur Verhütung von Verkehrsunfällen ist auf Anordnung der Polizei die Auflösung des Umzuges zu veranlassen.
- 2.7 Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen, sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Gegenstände sind untersagt.

### **Fahrzeuge**

- 3.1 Die Bestimmungen des beigefügten „Merkblattes über zulässige Fahrzeuge bzw. Faschingswägen bei Faschingsumzügen im Landkreis Neu-Ulm“ sind zu beachten. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den dort genannten Vorgaben entsprechen.  
Des Weiteren wird auf das ebenfalls beigefügte „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ verwiesen. Dies gilt unmittelbar.

- 3.2 Die Führer der Zugmaschinen und Anhänger müssen eine für die jeweilige Fahrzeugkombination gültige Fahrerlaubnis besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie müssen die allgemeinen Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere die Pflicht zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme, beachten und während des Umzugs die der besonderen Situation angemessene Sorgfalt walten lassen und dürfen nicht alkoholisiert sein.
- 3.3 Alle Faschingswagen sind gut sichtbar mit einer laufenden Nummer zu versehen, die der Veranstalter zu vergeben hat. Anhand dieser Nummer ist die teilnehmende Gruppe in einer Liste, die vom Veranstalter zur Einsichtnahme durch berechtigte Personen auch noch nach Beendigung des Umzugs bereit zu halten ist, zu erfassen.
- 3.4 Die Fahrzeuge dürfen während der Veranstaltung nur mit Schrittgeschwindigkeit sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden. Auf den An- und Abfahrten müssen die Fahrzeuge für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sein.
- 3.5 Für jedes Fahrzeug ist neben dem Fahrer eine zuverlässige und verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen und zu benennen. Diese hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die beförderten Personen weder sich selbst noch andere gefährden. Die Aufsichtsperson hat auf die Lastverteilung während der Fahrt zu achten und ggf. die Anzahl der beförderten Personen zu beschränken, um eine Überlastung zu verhindern.
- 3.6 Von Fahrzeugen aus dürfen keine Speisen und Getränke (insbesondere alkoholhaltige) verabreicht werden. Auf den Fahrzeugen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke konsumiert werden. Sonstige Gegenstände dürfen nicht an Außenstehende abgegeben werden; das fasnachtstypische Werfen von Süßigkeiten, Blumen u. Ä. vom Festwagen ist nur nach den Längsseiten gestattet. Die Gegenstände müssen möglichst weit in die Zuschauer (außerhalb der Fahrbahn) geworfen werden. Flaschen oder andere harte Gegenstände dürfen nicht vom fahrenden Wagen geworfen werden.
- 3.7 Zur Vermeidung von Unfällen muss während dem Umzug neben jedem Rad der Zugmaschine und dem Faschingswagen eine zuverlässige Begleitperson hergehen, die durch eine Warnweste (gem. DIN EN 471:2003+A1:2007 bzw. der EN ISO 20471:2013) erkennbar sein muss. Diese Begleitpersonen dürfen nicht alkoholisiert sein und haben darauf zu achten, dass Zuschauer, insbesondere Kinder, beim Aufsammeln von Süßigkeiten usw. nicht gefährdet werden.
- 3.8 Die Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen oder Zugmaschinen dürfen nur während des Umzugs in Betrieb gesetzt werden. Lautsprecher dürfen insbesondere auf der Anfahrt zum Umzugsort, während der Aufstellung bzw. Wartezeit bis zum Beginn des Umzugs, nach Ende bzw. Auflösung des Umzugs sowie auf der Rückfahrt zum Standort nicht betreiben werden. Während des Umzugs ist die Lautstärke auf einem für die Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist unbedingt Folge zu leisten.

Hinweis:

Der Betrieb von Musikanlagen erfordert eine besondere Rücksichtnahme auf Zuschauer und Anwohner. Deshalb ist beim Einsatz von Stromaggregaten unbedingt darauf zu achten, dass die betriebenen Musikanlagen einen Schalleistungspegel von 100 dB (A) nicht überschreiten. Wir empfehlen, dies durch den Einbau eines Limiters sicherzustellen oder auf die Unterstützung durch Stromaggregate zu verzichten. Für die Zukunft behalten wir uns die Festsetzung entsprechender Auflagen vor.

**4. Naturschutz**

- 4.1 Bäume und Sträucher dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden.
- 4.2 Außerhalb von Straßen und Wegen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
- 4.3 Evtl. weggeworfene Abfälle müssen innerhalb einer Woche nach Veranstaltungsende ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 4.4 Schilder für die Streckenführung dürfen nur naturschonend angebracht werden und sind innerhalb einer Woche nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen.
- 4.5 Die ausgebauten Straßen und Wege dürfen nicht verlassen werden.

**5. Sonstiges**

Diese Erlaubnis schließt die erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis mit ein (Art. 21 BayStrWG, § 8 Abs.6 FStrG). Im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis wird festgelegt, dass bei dieser Veranstaltung keine Einweggeschirre und sonstige Einwegmaterialien (z. B. Plastikteller, -becher, -bestecke, Getränkedosen usw.) verwendet werden dürfen.

Für alle Abfälle sind im Veranstaltungsbereich entsprechende Gefäße in ausreichender Anzahl und Größe aufzustellen. Der Inhalt ist anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweise:

- a) Gewerbe-, gaststätten- und lebensmittelrechtliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben von dieser Erlaubnis ebenso unberührt, wie die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters.
- b) Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen über das übliche Maß hinaus, hat der Veranstalter unverzüglich nach dem Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Andernfalls muss mit einer kostenpflichtigen Entfernung durch den jeweiligen Straßenbaulastträger gerechnet werden (vgl. Art. 16 BayStrWG).

**II.**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr von 130,00 € festgesetzt (§§ 1, 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebOST -, Gebühren-Nr. 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebTSt -).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wir wünschen Ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf und stehen für evtl. Rückfragen gerne zur Verfügung.

en Grüßen

